



## „Empfehlungen für die Definition der Hilfsfrist für Werkfeuerwehren“

**Merkblatt**

**09/01**

Stand: 14.04.2021

**Haftungsausschluss:** Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Präsidium der vfdb verabschiedet. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

**Vertragsbedingungen:** Die vfdb verweist auf die Notwendigkeit, bei Vertragsabschlüssen unter Bezug auf vfdb-Dokumente die konkreten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Die vfdb übernimmt keinerlei Regressansprüche, insbesondere auch nicht aus unklarer Vertragsgestaltung.

### **Inhalt**

<b>1 Ziel des Merkblattes .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Hilfsfristdefinition für öffentliche Feuerwehren in Städten .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Ansätze und Regelwerke für Werkfeuerwehren .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Zusammenfassende Bewertung der Regelwerke.....</b>	<b>3</b>
<b>5 Hilfsfristdefinition für Werkfeuerwehren .....</b>	<b>4</b>
<b>6 Quellenverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang 1: Auszüge aus den Regelwerken.....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 2: Hinweis auf weitere Publikationen.....</b>	<b>8</b>

**Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB)  
der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.  
Postfach 4967, 48028 Münster**

## 1 Ziel des Merkblattes

Für den Begriff „Hilfsfrist“ bei Werkfeuerwehren gibt es eine Vielzahl von Definitionen und Interpretationen, wodurch eine konkrete Auslegung und Bewertung dieser wichtigen Qualitätskenngröße erschwert wird.

Ziel dieses Merkblattes ist es, die verschiedenen Ansätze zusammenzuführen, um eine klare und einheitliche Definition für die zentrale Kenngröße „Hilfsfrist“ auf einer messbaren Basis zu entwickeln.

## 2 Hilfsfristdefinition für öffentliche Feuerwehren in Städten

Als Grundlage für die Definition der „Hilfsfrist“ für Werkfeuerwehren wird die Hilfsfristdefinition für öffentliche Feuerwehren in Städten herangezogen. Im Bereich öffentlicher Feuerwehren in Städten wird die Hilfsfrist anhand eines standardisierten Schadensereignisses festgelegt, dem sogenannten „kritischen Wohnungsbrand“, der sich im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes ereignet und eine Menschenrettung erfordert. Dabei orientieren sich die öffentlichen Feuerwehren an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund), welche in den „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ die Hilfsfrist wie folgt beschreibt:

*„Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr weitgehend beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen*

- *die Gesprächs- und Dispositionszeit,*
- *die Ausrückezeit sowie*
- *die Anfahrtszeit.*

*In der Abwägung zwischen einer möglichst sofortigen Hilfeleistung und dem dafür notwendigen Aufwand sind folgende Hilfsfristen angemessen:*

- *1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit*
- *8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit“*

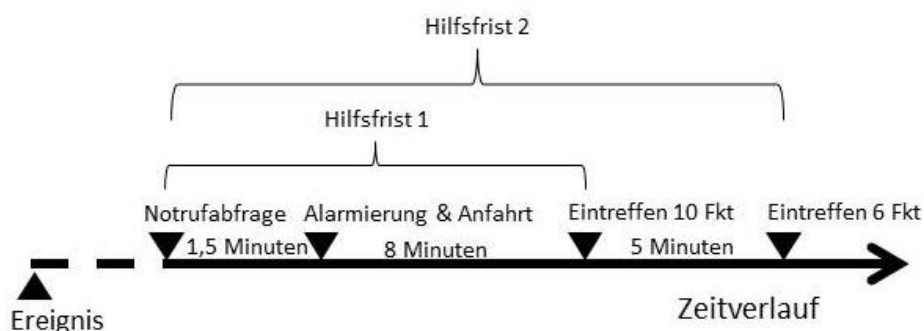


Abbildung 1: Hilfsfrist der öffentlichen Feuerwehren in Städten gemäß AGBF Empfehlung

Innerhalb dieser Zeit sollen zur Durchführung der Menschenrettung mindestens 10 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen und innerhalb von weiteren 5 Minuten noch einmal 6 Funktionen. Die Summe von 16 Funktionen wird als notwendiger Stärkeansatz für die Bekämpfung des kritischen Wohnungsbrandes angesehen. Die für die ersten 10 Funktionen definierten 9,5 Minuten und die für die insgesamt 16 Funktionen beschriebenen 14,5 Minuten werden als „Hilfsfrist 1“ und „Hilfsfrist 2“ bezeichnet (siehe Abbildung 1). Aus fachlicher Sicht wird derzeit für die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ ein Erreichungsgrad von mindestens 90 % als Zielsetzung für erforderlich angesehen.

### 3 Ansätze und Regelwerke für Werkfeuerwehren

Im Allgemeinen werden Werkfeuerwehren in Deutschland nicht für das Schadensereignis „kritischer Wohnungsbrand“ konzipiert, sondern für betriebsspezifische Szenarien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dennoch müssen Werkfeuerwehren mit eigenem Zuständigkeitsbereich auch das Einsatzszenario „Brand mit Menschenrettung“ berücksichtigen. Die für öffentliche Feuerwehren in Städten definierte Hilfsfrist könnte also auch hier als Mindestanforderung zugrunde gelegt werden.

Allerdings gibt es für Werkfeuerwehren spezielle Regelwerke und Bestimmungen zur Hilfsfrist, die im Hinblick auf eine Vereinheitlichung zu berücksichtigen sind und im Folgenden aufgeführt werden.

- *Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL)*
- *Muster-Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (MLöRüRL)*
- *TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter*

Die o. g. Regelwerke und Bestimmungen sind im **Anhang 1** auszugsweise zitiert.

### 4 Zusammenfassende Bewertung der Regelwerke

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den vorstehend aufgeführten Regelwerken eine **Hilfsfrist von 5 Minuten** für Werkfeuerwehren gefordert wird und für viele Gebäude und Anlagen nach MIndBauR, MLöRüRL und TRGS 509 ein Bestandteil der Genehmigung ist. Die Hilfsfrist ist hierbei definiert als die Zeitdifferenz zwischen der Alarmierung und dem Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle. Diese Aussage gilt nicht für Werkfeuerwehren die aufgrund von anderen gesetzlichen Grundlagen oder Regelungen aufgestellt worden sind, wie z. B. Flughafenfeuerwehren nach der ICAO-Richtlinie (International Civil Aviation Organization).

Darüber hinaus sind in einigen Regelwerken auch Angaben zur Funktionsstärke von Werkfeuerwehren enthalten. Ein einheitlicher Ansatz zur Bemessung der Funktionsstärke ist aber nicht vorhanden.

## 5 Hilfsfristdefinition für Werkfeuerwehren

Die Definition der Hilfsfrist für Werkfeuerwehren sollte sich grundsätzlich an der Hilfsfristsystematik der öffentlichen Feuerwehren in Städten orientieren und darüber hinaus nicht im Widerspruch zu den geltenden Regelwerken stehen.

Die Gesprächs- und Dispositionszeit wird in den Schutzzielen der AGBF mit 1,5 Minuten angegeben. Im Regelfall haben Werkfeuerwehren zwar einen höheren Anteil automatischer Meldeanlagen als öffentliche Feuerwehren, weshalb diese Zeit in der Realität häufig deutlich kürzer sein wird. Dennoch müsste auch ein Notruf per Telefon für die Bemessung zugrunde gelegt werden. Da aber nicht alle Werkfeuerwehren über ein eigenes Abfrage- und Alarmierungssystem verfügen und somit die Gesprächs- und Dispositionszeiten für diese Werkfeuerwehren nicht unmittelbar mess- und beeinflussbar sind, wird diese Zeitspanne nicht als Bestandteil der Hilfsfrist für Werkfeuerwehren gewertet.

Zusammenfassend wird die Hilfsfrist für Werkfeuerwehren wie folgt definiert.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus

- der Alarmierung der Einsatzkräfte **[Startpunkt]**,
- der Ausrücke- und Anfahrtszeit bis
- zum Eintreffen an der Einsatzstelle **[Endpunkt]**.

Die Zeitspanne zwischen der **Alarmierung** und dem **Eintreffen** der Einsatzkräfte am Einsatzort sollte entsprechend den genannten Regelwerken **5 Minuten** nicht überschreiten (Abbildung 2).

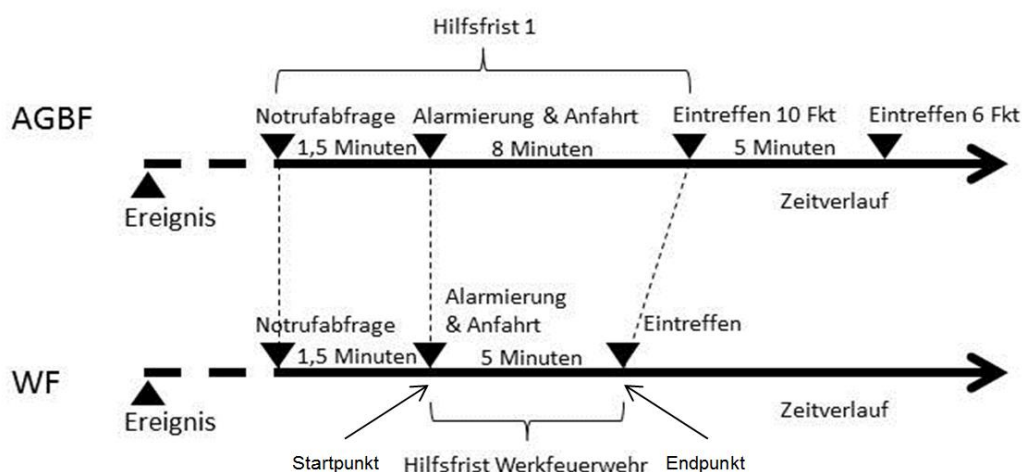


Abbildung 2: Hilfsfrist für Werkfeuerwehren im Vergleich zu öffentlichen Feuerwehren in Städten

Abweichungen von dieser Empfehlung können im Rahmen einer szenarienbasierten und schutzzielorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung entwickelt werden. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der jeweiligen Brandschutzgesetze der Länder, die Betriebs-/Anlagengenehmigungen sowie die Anerkennungs- oder Anordnungsbescheide zur Werkfeuerwehr zu beachten.

Zur systematischen Erfassung und Auswertung der Hilfsfristen ist der Alarmierungszeitpunkt als **Startpunkt** durch den Zeitstempel des Alarmierungssystems und das Eintreffen an der Einsatzstelle als **Endpunkt** durch den Funkmeldestatus des ersten an der Einsatzstelle eingetroffenen Fahrzeuges zu dokumentieren.

Aufgrund der heterogenen Strukturen und Anforderungen an Werkfeuerwehren kann für die **Funktionsstärke** keine einheitliche Empfehlung gegeben werden. Die Funktionsstärke sollte im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ermittelt und durch die zuständige Behörde festgelegt werden.

Unter dem **Erreichungsgrad** für Werkfeuerwehren wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgröße „Hilfsfrist“ eingehalten wurde. Der Erreichungsgrad für Werkfeuerwehren sollte mindestens **90 %** betragen.

## 6 Quellenverzeichnis

- Muster-Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (MLöRüRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14.10.1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS)
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL), Stand Juli 2014
- TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter, Ausgabe September 2014, GMBI 2014, S. 1346–1400 [Nr. 66-67] (v. 19.11.2014), zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt: GMBI 2017, S. 229 [Nr. 12] (v. 06.04.2017)
- Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015, AGBF Bund im deutschen Städtetag
- Anlagen zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, Stand Juli 2016
- VdS 2034: „Nichtöffentliche Feuerwehren – Ein Baustein des betrieblichen Gefahrenabwehrmanagements“, Ausgabe: 2014-02
- VdS 2395: „VdS-Richtlinien für halbstationäre Löschanlagen – Planung und Einbau; Teil 1: Halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen“, Ausgabe: 2011-06

## Anhang 1: Auszüge aus den Regelwerken

### **Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL):**

#### **„3.13 Werkfeuerwehr**

*Werkfeuerwehr i. S. dieser Richtlinie ist eine nach Landesrecht anerkannte Werkfeuerwehr, die jederzeit in **spätestens 5 Minuten** nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreicht; Einsatzstelle ist die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorge-tragen werden.“*

### **Muster-Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern was-sergefährdender Stoffe (MLöRüRL):**

#### **„Anlage 1, 3.14 Werkfeuerwehr**

*Werkfeuerwehr im Sinne dieser Richtlinie ist eine Werkfeuerwehr, die jederzeit **spätestens 5 Minuten** nach der Alarmierung in mindestens Gruppenstärke die Brandstelle erreicht.“*

### **TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter:**

#### **„5.2 Brandschutz und Notfallmaßnahmen (5)**

*Werden in dieser TRGS Löschanlagen oder andere Brandschutzeinrichtungen gefordert, dürfen diese je nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen automatisch oder manuell ortsfest oder teilbeweglich (halbstationär) sein. Hierbei sind anstelle von automatisch oder manuell ortsfesten Feuerlöschanlagen, teilbewegliche (halbstationäre) Feuerlöschanlagen, bei denen im all-gemeinen die Löschmittelversorgung erst durch die Feuerwehr hergestellt werden muss, zuläs-sig, wenn eine Werkfeuerwehr mit einer **maximalen Hilfsfrist von fünf Minuten** nach Alarmie-rung zur Verfügung steht sowie eine frühzeitige Brandentdeckung und sofortige Alarmierung der Werkfeuerwehr sichergestellt ist. Weiterhin sind teilbeweglichen Feuerlöschanlagen mobile Löschfahrzeuge und -geräte, die hinsichtlich Löschmittelrate und -bevorratung sowie Alarmie-rungskonzept und Eingreifzeit teilbeweglichen Feuerlöschanlagen entsprechen, gleichwertig.“*

## Anhang 2: Hinweis auf weitere Publikationen

Neben den Anforderungen aus gesetzlichen und behördlichen Regelwerken gibt es seitens der Versicherungswirtschaft folgende Publikationen die Bezüge zu Thema „Hilfsfristen“ aufweisen. Diese können als zusätzliche Erkenntnisquelle herangezogen werden.

### **Nichtöffentliche Feuerwehren – Ein Baustein des betrieblichen Gefahrenabwehrmanagements (VdS 2034)**

Hier wird für das „**Wirksamwerden von Maßnahmen**“ durch die nicht öffentliche Feuerwehr eine sogenannte „**Hilfsfrist**“ von **10 Minuten** festgelegt. Die **Hilfsfrist** ist hier definiert als **Zeitspanne vom Beginn der Alarmierung** (Ende der Abgabe der Brandmeldung an die Stelle, die Einsatzkräfte alarmieren kann) **bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen** zur Schadensbekämpfung. Abweichend von DIN 14011-9 ist hierin die Meldezeit nicht enthalten. Die Hilfsfrist nach VdS 2034 setzt sich zusammen aus:

- Alarmierungszeit
- Ausrückezeit
- Anmarschzeit
- Erkundungszeit und
- Entwicklungszeit.

Die Publikationen zielt – neben dem Personenschutz und Umweltschutz – insbesondere auf das Schutzziel „Sachwertschutz“, die Minderung von Schäden und die Minimierung von Betriebsunterbrechungen und die Vermeidung von Ertragsausfallschäden ab.

### **VdS-Richtlinien für halbstationäre Löschanlagen (VdS 2395-1)**

Diese Anlagen sind nur dann wirksam, wenn die zulässige maximale Eingreifzeit der Feuerwehr sichergestellt wird und weitere Rahmenbedingungen erfüllt sind. Die maximalen **Eingreifzeiten** liegen dabei je nach Brandgefahr zwischen **5 und 10 Minuten**.

Die **Eingreifzeit** ist dabei definiert als **Zeitraum zwischen der Brandmeldung und dem Füllen des stationären Rohrleitungssystems** der halbstationären Löschanlage durch die Feuerwehr.

Diese Richtlinie enthält Mindestanforderungen. Abweichungen sind im Einzelfall u. a. mit dem Versicherer und der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.